

Neues Antikorruptionsgesetz in Kraft getreten

Die Gefahr liegt im Verdacht durch die Staatsanwaltschaft und einem Reputationsschaden – nicht nur in der angedrohten Strafbarkeit!

RA Hans-Joachim A. Schade

Das neue Antikorruptions-Gesetz ist am 4.6.2016 in Kraft getreten. Seine Reichweite und Auswirkungen sind umstritten. Während die Gesetzesbegründung davon ausgeht, die vom BGH in einer Entscheidung aus dem Jahre 2012 aufgezeigte Strafbarkeitslücke zu schließen, wird nach Ansicht der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt mit dem neuen Antikorruptionsgesetz nichts unter Strafe gestellt, was bisher erlaubt war. In jedem Fall werden Strafverfolgungsbehörden die neuen Bestimmungen zum Anlass nehmen, ihre Aufmerksamkeit zunehmend auf Kooperationen im Gesundheitswesen zu richten.

Psychologisch gilt es zu berücksichtigen, dass eine Grauzone entsteht, bei der im Vorfeld einer Bestrafung durch Geldstrafe oder Haftstrafe bis zu 3 Jahren, in schweren Fällen bis zu 5 Jahren, Konflikte für den Arzt entstehen.

Justizminister Heiko Maas formulierte: „Korruption im Gesundheitswesen untergräbt das Vertrauen von Patienten in die Integrität heilberuflicher Entscheidungen, beeinträchtigt den Wettbewerb und verteuert medizinische Leistung!“

Zwar bleibt dem Arzt weiter die Berechtigung neben seiner Praxis mit Heilkunde eine gewerbliche Tätigkeit zu betreiben. Je mehr aber medizinische Argumente und ökonomische Vorteile sich überschneiden, desto risikobehafteter wird die Betrachtung sein müssen.

Wichtig zum Selbststudium ist die Ausarbeitung der Bundesärztekammer aus dem Jahre 2013, veröffentlicht am 15.11.2013 mit dem Titel: „Unternehmerische Betätigung von Ärztinnen und Ärzten und Beteiligungen an Unternehmen“. Aus diesem Grunde sollten Ärzte ihre bisherigen Strukturen/Abläufe/Sprachmodelle rechtlich auf den Prüf-

stand stellen. Das Risiko der Zukunft wird sein, dass unbewusstes rechtswidriges Handeln subjektiv als richtiges, berechtigtes Verhalten angesehen wird. Deshalb haben auch viele Unternehmen, die mit Ärzten kooperieren Klarstellungen vorgenommen, um Missverständnissen vorzubeugen.

Die zentrale gesetzliche Passage lautet:

„Wer als Angehöriger eines Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er

- 1. bei der Verordnung von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,*
- 2. bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heil-Berufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder*
- 3. bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzugt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe oder in besonders schweren Fällen mit einer Freiheitsstrafe von 3–5 Jahren bestraft.“*

Kernatbestand ist das Fordern, sich versprechen lassen oder Annehmen eines Vorteils. Dies als Gegenleistung für eine zumindest intendierte unlautere Bevorzugung im Wettbewerb oder eine Verletzung von berufsausübungspflichtigen Pflichten in sonstiger Weise. Damit wird eine sogenannte „Unrechtsvereinbarung“

bezeichnet. Die Bevorzugung muss beim Bezug, der Verordnung oder Abgabe Arznei, Heil- und Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten oder der Zuführung von Patienten erfolgen.

Staatsanwalt N. Krüger von der Generalstaatsanwaltschaft Hessen/Frankfurt sagte auf dem 11. Kongress für Gesundheitsnetzwerk in Berlin sinngemäß: Die Tatbestände sind weit gefasst und können grundsätzlich jede Kooperation oder Leistungsbeziehung im Gesundheitswesen umfassen.

Die Abgrenzung zwischen einer zulässigen wirtschaftlichen Betätigung und einer strafbaren Unrechtsvereinbarung wird sich in der Praxis der Strafverfolgung als schwierig erweisen.

Maßgeblich sind die jeweils konkreten Umstände des Einzelfalles – wobei die Strafverfolgungsbehörden einen weiten Ermessensspielraum haben. Das Risiko der Strafverfolgung wird durch die geringen Anforderungen an die Begründung eines Anfangsverdachts im Sinne von § 152 Abs. 2 StPO deutlich erhöht. Die Gefahr der Strafverfolgung ist umso größer, wenn die Strafverfolgungsbehörde über keine ausreichende Expertise bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren aus dem Gesundheitsmarkt verfügt.

Die Gefahr liegt im Reputationsverlust bei Berichterstattung in den Medien!

Bereits die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens und die Vornahme von Ermittlungshandlungen wie Durchsuchung, Festnahmen, Vernehmungen können für die Beschuldigten erhebliche negative Auswirkungen haben. Es kann bei Ärzten zum Verlust von Patienten kommen, Unternehmen können ihren Markenwert verlieren.

Die Feststellung der Rechtmäßigkeit eines Verhaltens am Ende eines Ermittlungsverfahrens ist für die Beschuldigten insoweit unbefriedigend als die zuvor bereits entstandenen faktischen Schäden meist irreversibel sind.

Selbst erfahrene Strafverfolger – so die Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt – können nicht ausschließen, dass im Zuge eines Ermittlungsverfahrens faktische Schäden entstehen. Im Mittelpunkt wird die Unrechtsvereinbarung stehen, die nicht in einem schriftlichen Vertrag, sondern auch in einer Schlussfolgerung von Staatsanwaltschaft und Gericht lie-

gen kann. Es geht um das Anstreben eines sachwidrig gewährten Vorteils, also primär eine nicht von medizinischer Überzeugung geleiteten Verordnungsentscheidung.

Empfehlenswert ist, dass die Ärzte die Vereinbarungen, die sie gegebenenfalls als gewerblicher Allein-Unternehmer oder mit Angehörigen oder Dritten treffen, ihrer zuständigen Ärztekammer vorlegen.

Es wird deshalb in der nächsten Zeit hierzu wahrscheinlich auch zu einem Bearbeitungsstau führen. Entscheidend ist aber, dass man gegebenenfalls risiko-

behaftete Strukturen neu ordnet und die zu diesem Thema jetzt entstehende neue Literatur und Rechtsprechung beobachtet und auswertet.

Kontakt

Hans-Joachim
A. Schade
Rechtsanwalt
und Mediator
Fachanwalt für
Medizinrecht
Richard-Wagner-
Str. 81
65193 Wiesbaden



TV-Wartezimmer® Jetzt in der eigenen Praxis testen!



Über 7.000 Ihrer Kolleginnen und Kollegen nutzen heute bereits TV-Wartezimmer® in der eigenen Praxis.
96,8 % davon empfehlen TV-Wartezimmer® weiter!
(TÜV Nord, repräsentative, anonyme Kundenbefragung 04/2016)

